
Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan „Ober den Höfen“ der Stadt Koblenz, Stadtteil Arenberg



	DR. SPRENGNETTER UND PARTNER GBR	
	Dr.-Ing. H.O. Sprengnetter Dipl.-Ing. (FH) K.W. Flackus Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender	
Brohltalstraße 10 56656 Brohl-Lützing	Tel.: 02633/4562-0 Fax: 02633/456277	E-Mail: info@sprengnetter-ingenieure.de Internet: www.sprengnetter-ingenieure.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Klaus Isselbacher (†)

Dipl. Biol. Thomas Isselbacher

Scheidt, im September 2006

1. Einleitung

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Ober den Höfen“ im Osten des Koblenzer Stadtteils Arenberg und des diesbezüglichen Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wurde Seitens des bearbeitenden Büros eine spezielle Erhebung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der faunistischen Kartierungen, die im Zeitraum von Mai bis September 2006 durchgeführt wurden, sind im folgenden als faunistisches Gutachten dargestellt.

Neben den Gruppen Vögel und Fledermäuse fand eine Überprüfung potenzieller Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten des § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz statt.

2. Methodik und Untersuchungsgebiet

Grundlage der Erhebungen sind mehrere Ortsbegehungen, bei denen unter Anwendung gängiger und standardisierter Kartierungsmethoden (TRAUTNER et al. 1992) eine Erfassung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt wurde. So erfolgte die Kartierung der Avifauna durch eine semiquantitative Revierkartierung (BIBBY et al. 1995, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005) mit fünf Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli. Anfang September wurde eine Kontrolle der künstlichen Nisthilfen (Nistkästen) im direkten und angrenzenden Planungsgebiet durchgeführt.

Zur Erfassung von Fledermäusen fanden im gleichen Zeitraum sechs nächtliche Begehungen des Planungsgebietes statt. Bei diesen wurde zur Ortung und Bestimmung der Fledermausarten ein Bat-Detektor (Peterson 200 D) verwendet. Die Erfassungsgänge waren so angelegt, dass entweder in den Abendstunden oder in den frühen Morgenstunden Hinweise auf quartierein- bzw. -ausfliegende Tiere und damit auf potenzielle Quartierstandorte gegeben sein sollten. Synchron mit Kontrolle der im direkten und angrenzenden Planungsgebiet angebrachten Vogelnisthilfen, fand eine Kontrolle der hiesigen Fledermauskästen statt.

Darüber hinaus wurden in den landwirtschaftlichen Gebäuden auf Hinweise nach Vorkommen von synanthrop lebenden Vogelarten (z.B. Schleiereule) oder von gebäudebewohnenden Fledermäusen gesucht.

Das Untersuchungsgebiet ist das abgegrenzte Plangebiet „Ober den Höfen“ sowie unmittelbar angrenzende, potenziell geeignete Biotopstrukturen. Die Größe des Planungsgebietes beträgt 1,35 ha, wovon 0,45 ha von der Hoffläche und ca. 0,9 ha von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen (überwiegend eine als Viehweide genutzte Streuobstwiese) eingenommen werden. Der Streuobstbestand besteht zum überwiegenden Teil aus vitalen, mittelalten hochstämmigen Obstbäumen (Apfel, Birne, Zwetschge) sowie einzelner Walnußbäume. Einzelne Bäume sind jedoch auch abgängig.

3. Ergebnisse

3.1 Avifauna

Im Planungsgebiet wurden 47 Vogelarten nachgewiesen, von denen 24 Arten als Brut- oder Reviervogel bezeichnet werden können. 23 Arten sind Nahrungsgäste, von denen jedoch einige das Gebiet nur sehr unregelmäßig aufsuchen und daher keinen unmittelbaren funktionalen Bezug besitzen.

Unter den vorkommenden Arten dominieren Bewohner der dörflichen Siedlungen und Siedlungsrandlagen, die sich aus synanthrop lebenden Arten (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Türkentaube, Star) und Arten des halboffenen Kulturlandes (u. a. Feldsperling, Goldammer, Bachstelze) zusammensetzen. Unter diesen Aspekten ist die Avifauna des Untersuchungsgebietes als biotoptypisch ausgeprägt zu bezeichnen. Bedingt durch das künstlich erhöhte Angebot an Höhlen, weist die Gilde der höhlen- und nischenbrütende Vogelarten hierbei eine vergleichsweise hohe Dominanz auf. Zu diesen Arten, die die Nistkästen des Streuobstbestandes, natürliche Baumhöhlen oder Gebäudenischen bewohnen, zählen Star, Feld- und Haussperling, Kohlmeise, Hausrotschwanz oder Trauerschnäpper.

Bei den Nahrungsgästen kommen Arten hinzu, die beispielsweise in angrenzenden Waldbereichen brüten (z. B. Mäusebussard, Sperber, Misteldrossel).

Von Schleiereule und Steinkauz liegen keine Nachweise und Hinweise auf Vorkommen vor.

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten

B - Brutvogel, NG - Nahrungsgast, BP - Brutpaar (konkreter Brutnachweis), BR - Brutrevier (ohne konkreten Brutnachweis)

Art	Status	Bestand	Vorkommen
Brutvögel			
Amsel	B	2 BP	Hof-, Hecken- und Gartengelände
Bachstelze	B	2 BR	Hofgelände, angrenzende Garten- und Siedlungsstrukturen
Blaumeise	B	> 3 BR	Nistkästen, Baumhöhlen (Obstbäume)
Buchfink	B	3 BR	angrenzende Hecken und Gartengelände
Buntspecht	B	1 BP	Brutstandort in randlichem Walnußbaum
Elster	B	1 BP	angrenzende Hecken und Gartengelände
Feldsperling	B	1 BP	Nistkästen, Baumhöhlen (Obstbäume)
Gartengrasmücke	B	1 BR	angrenzende Hecken und Gartengelände
Girlitz	B	1 BR	angrenzende Hecken und Gartengelände
Goldammer	B	2 BR	angrenzende Hecken, Gartengelände; halboffenes Kulturland
Grauschnäpper	B	1 BR	angrenzende Hecken und Gartengelände
Grünfink	B	1 BR	angrenzende Hecken und Gartengelände
Hänfling	B	2 BR	angrenzende Hecken und Gartengelände

Art	Status	Bestand	Vorkommen
Brutvögel			
Hausrotschwanz	B	2 BR	bebautes Hofgelände
Haussperling	B	> 3 BP	bebautes Hofgelände, Nistkästen
Kohlmeise	B	2 BR	Nistkästen, Baumhöhlen (Obstbäume)
Mönchsgasmücke	B	1 BR	angrenzende Hecken und Gartengelände
Rabenkrähe	B	1 BP	angrenzende Hecken und Gartengelände
Rauchschwalbe	B	> 5 BP	Hofgelände
Rotkehlchen	B	2 BR	angrenzende Hecken und Gartengelände
Star	B	> 4 BP	Nistkästen und Baumhöhlen (Obstbäume)
Trauerschnäpper	B	1 BP	Nistkasten
Türkentaube	B	1 BP	Hofgelände, angrenzende Garten- und Siedlungsstrukturen
Wacholderdrossel	B	1 BP	regelmäßiger Nahrungsgast auf Weideflächen
Steinkauz	-	-	kein Vorkommen
Schleiereule	-	-	kein Vorkommen
Nahrungsgäste			
Wespenbussard	NG	sehr selten	Einzelereignis, überfliegendes Exemplar
Baumfalke	NG	sehr selten	Einzelereignisse
Eichelhäher	NG	regelmäßig	Nahrungsbiotop
Fitis	NG	selten	Nahrungsbiotop
Gimpel	NG	selten	Nahrungsbiotop
Graureiher	NG	selten	Einzelereignis
Grünspecht	NG	selten	potenzielle Brutvorkommen außerhalb des U-Gebietes, in angrenzenden Streuobstbeständen
Habicht	NG	selten	Nahrungsgebiet
Mauersegler	NG	regelmäßig	Nahrungsgebiet
Mäusebussard	NG	regelmäßig	Brutvorkommen im östlichen Waldbestand
Mehlschwalbe	NG	häufig	Nahrungsgebiet
Misteldrossel	NG	häufig	regelmäßiger Nahrungsgast auf Weideflächen
Rotmilan	NG	selten	Einzelereignisse
Schwarzmilan	NG	sehr selten	Einzelereignis
Sperber	NG	selten	Nahrungsgebiet
Stieglitz	NG		angrenzende Hecken und Gartengelände
Tannenmeise	NG	regelmäßig	Nahrungsbiotop
Turmfalke	NG	regelmäßig	Brutvorkommen in Kirche, regelmäßiger Nahrungsgast

Art	Status	Bestand	Vorkommen
Brutvögel			
Waldkauz	NG	sehr selten	Einzelereignis
Waldohreule	NG	sehr selten	Einzelereignis
Weidenmeise	NG	regelmäßig	Nahrungsbiotop
Zaunkönig	NG	selten	angrenzende Hecken und Gartengelände
Zilpzalp	NG	selten	Nahrungsbiotop

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 10 (2) Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, so auch die 24 Brutvogelarten des Gebietes. Unter den Brutvogelarten des Gebietes befinden sich jedoch keine nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützten Arten. Diese kommen mit Wespenbussard, Baumfalke, Grünspecht, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Waldkauz und Waldohreule nur als überwiegend seltene Nahrungsgäste vor. Allerdings erfüllt das Gebiet für keine dieser Arten die Funktion eines essentiell bedeutenden Nahrungsraumes.

3.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet gelangen Nachweise von vier Fledermausarten. Hierbei sind funktionale Unterschiede in der Nutzung des Lebensraums ersichtlich.

Der Große Abendsegler wurde als überfliegende Exemplare festgestellt. Die Art jagt jeweils im hohen Luftraum im Untersuchungsgebiet und hauptsächlich über den östlich gelegenen Waldflächen. Ein funktionaler Bezug zum Planungsgebiet ist hierdurch nicht gegeben.

Dagegen stellt das Planungsgebiet für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus einen Nahrungsraum dar. Durch Echoortung wurden beide Arten in der Streuobstwiese sowie auf den Hof- und Siedlungsflächen jagend festgestellt. Hierbei ist die Zwergfledermaus mit ca. fünf gleichzeitig jagenden Individuen etwas häufiger als die Breitflügelfledermaus (Einzelexemplare). Befragungen der Anwohner und gezielte Kontrollen nach Quartierstandorten (Gebäude, Kästen) erbrachten keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Quartiere oder gar nach Wochenstuben. Aus dem Aufenthalt und nach Verhaltensbeobachtungen der jagenden Tiere lässt sich ableiten, dass diese sowohl im Siedlungsbereich von Arenberg als auch in den angrenzenden Siedlungsrändern bzw. im Halboffenland der Nahrungssuche nachgehen. Hierdurch wurde nachgewiesen, dass den Tieren nicht ausschließlich nur die Hof- und Streuobstflächen des Planungsgebietes als Nahrungsraum zur Verfügung stehen.

Als vierte Art wurde ein Einzelexemplar der Bartfledermaus in der Streuobstwiese nachgewiesen. Das Tier hatte einen Fledermauskasten als Zwischenquartier bezogen.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Art	Vorkommen und Lebensraumfunktion
Zwergfledermaus	jagt häufig im Hof-, Siedlungsbereich und Streuobstbestand, regelmäßig 3 bis 5 Exemplare, kein Quartiernachweis
Abendsegler	überfliegt den UR und jagt im höherer Luftraum über östlichem Waldrand/-bestand
Breitflügelfledermaus	Einzeltiere (1-2 Exemplare), im Hof-, Siedlungsbereich und Streuobstbestand
Bartfledermaus	Einzeltier in Fledermauskasten (Zwischenquartier)

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 10 (2) Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die strengen artenschutzrechtlichen Vorgaben leiten sich aus der FFH-Richtlinie ab, wonach die Fledermäuse dem Anhang IV (streng geschützte Arten) unterliegen. Allerdings erfüllt das Untersuchungsgebiet für keine dieser Arten die Funktion eines essentiell bedeutenden Lebens- oder Nahrungsraumes sowie eines unersetzbaren Lebensraums. Ebenso weist das Gebiet keine essentiell bedeutenden Quartierstandorte (z. B. Wochenstuben, Überwinterungsplätze oder regelmäßig genutzte Zwischenquartiere) auf.

3.3 Vorkommen weiterer streng geschützter Arten

Es ergaben sich keine konkreten Hinweise (z.B. Zufallsfunde) auf weitere im Gebiet vorkommende streng geschützte Tierarten. So wurden weder Zauneidechsen in schütterten Saumbiotopen noch Haselmäuse in Gehölzen und Nistkästen nachgewiesen.

Ein Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten im Planungsgebiet wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

4. Maßnahmen zur Vermeidungs- und Minimierung

Da infolge der Vorhabensdurchführung eine Betroffenheit und direkte Beeinträchtigung von Habitaten besonders und streng geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden kann, sind zur Vorhabenszulassung nach den Grundsätzen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und zur Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten nach §§ 19 (3) und 42 (1) bzw. 62 (1) BNatSchG geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen. In den LBP sind folgende Vermeidungs- und spezielle Gestaltungsmaßnahmen aufzunehmen, die sich eingriffsvermeidend oder -mindernd auswirken.

VIM 1 - Erhaltung von mindestens fünf vitalen, struktur- und höhlenreichen Obstbäumen (Apfel, Birne) bzw. Walnuß-Bäumen als Niststandorte für höhlenbrütende Vogelarten und als potenzielle Quartierstandorten von Fledermäusen

V/M 2 - Durchführung von regelmäßigen Erhaltungs- und Pflegeschnitten von den in V/M 1 gesicherten Einzelbäumen bei weitgehender Schonung von Höhlenstrukturen als Maßnahme zur dauerhaften Erhaltung von Brut- und Quartierhöhlen von Vögeln und Fledermäusen

V/M 3 - Belassen, Anbringen und Unterhaltung von künstlichen Fledermaus- und Vogelnistkästen. In den meisten zu erhaltenden Obstbäumen sind künstliche Fledermaus oder Vogelnistkästen vorhanden. Diese sind als wertvolle Habitatstrukturen zu belassen und dauerhaft zu erhalten. Bei der zukünftigen Bebauung sollte das Anbringen von künstlichen Nisthilfen oder Fledermauskästen empfohlen und auf fledermausfreundliche Bauaspekte (s. # Bauhandbuch Fledermäuse) hingewiesen werden.

V/M 4 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Der Beginn der Bautätigkeit ist in den Zeitraum von Mitte August bis Mitte März zu legen. Die baubedingten Eingriffe (Abschieben des Bodens, Abriss- und Rodungsarbeiten) sollen vor Brutbeginn (bis 15. März) oder nach dem Ende der Brutperiode (nach dem 15. August) erfolgen. Die zeitlichen Einschränkungen ergeben sich unmittelbar aus den ggf. notwendigen Erfordernissen zur Erlangung einer artenschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 62 BNatSchG.

V/M 5 – Vermeidung der Beeinträchtigung in den Abend- und Nachtstunden

Beschränkung der Beleuchtung und Verwendung von insektenfreundlichen Natriumdampf-Niederdrucklampen im Bereich der Außenanlagen und Verkehrsflächen

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J. (Hrsg.) (1991): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. 254 S. Margraf. Weikersheim

BNATSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (zuletzt geändert: 21.12.2004).

FFH-RICHTLINIE (1992/97): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997.
